

Inhalt

1.	Meldung Anrechnungszeit an den Rentenversicherungsträger.....	1
1.1.	Meldetatbestände.....	1
1.2.	Ausnahmetatbestände.....	2
1.3.	Verfahren.....	2
1.4.	Korrektur von Meldungen.....	3
2.	Leistungen der Rentenversicherung.....	3
3.	Verfahren zu Leistungen der Rentenversicherung.....	3
3.1.	Allgemeines.....	3
3.2.	Aufforderung zur Antragsstellung auf Leistungen der Rentenversicherung.....	4
3.3.	Abwicklung der Erstattungsansprüche.....	4
3.3.1.	Abwicklung von KV/PV-Beiträgen.....	6
3.3.2.	Abwicklung der RV-Meldungen.....	6
3.4.2.1	Altersrente.....	6
3.4.2.2	Hinterbliebenenrente.....	6
3.4.2.3	Erwerbsminderungsrente.....	7
3.4.2.4	Abwicklung der RV-Meldungen bei Übergangsgeld.....	7

1. Meldung Anrechnungszeit an den Rentenversicherungsträger

Die Zeit des Bezuges von Bürgergeld wird als Anrechnungszeit vom Rentenversicherungsträger berücksichtigt.

Daher sind die im Sinne des [§ 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 SGB VI](#) grundsätzlich als Anrechnungszeit berücksichtigungsfähigen Zeiten des Bürgergeldbezuges an den zuständigen Rentenversicherungsträger zu melden.

1.1. Meldetatbestände

Zeiten des Leitungsbezuges, die nach § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 SGB VI zu melden sind:

Zeiten des Bürgergeldbezug gem. § 19 Abs. 1 **S. 1** SGB II, dies beinhaltet

- Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhaltes (kein ehemaliges Sozialgeld – nur ehemals ALG III!),
- Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt,
- Bedarfe für Unterkunft und Heizung einschließlich einmaliger KdU-Leistungen (z.B. Nachzahlungen von Heiz-/Betriebskostennachzahlungen, Wohnungsbeschaffungskosten als Zuschuss)

1.2. Ausnahmetatbestände

Die Zeit des Bürgergeldbezuges ist allerdings nicht an die Rentenversicherung zu melden, wenn folgende Tatbestände zutreffen:

- Nur als Darlehen gewährte Leistungen (§ 58 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 a SGB VI)
- einmalige Leistungen nach § 24 Abs. 3 S. 1 SGB II (§ 58 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 b SGB VI)
- Bezug von Regelbedarf gem. § 19 Abs. 1 **S. 2** SGB II (ehemals Sozialgeld)
- Leistungen an Auszubildende, z.B. in Höhe der Mehrbedarfe (§ 27 Abs. 2 SGB II), Bürgergeld als Zuschuss in Härtefällen (§ 27 Abs. 3 Satz 2 SGB II)
- Nur Gewährung des Zuschusses zu den Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit (§ 26 Abs. 2 und 4 SGB II)
- Nur Gewährung von Bedarfen für Bildung und Teilhabe (§ 28 SGB II)

In diesem Zusammenhang wird auch auf die „[Fachliche Hinweise RV](#)“ verwiesen.

1.3. Verfahren

Die Meldung an die Rentenversicherung erfolgt in KDN.sozial LMG im **Reiter „Leistung“** über den HAS 655 (Rentenanrechnungszeiten DRV).

Der HAS 655 ist, sofern die Voraussetzungen gegeben sind (siehe Punkt 1.1 und 1.2), für jede erwerbsfähige Person zu setzen.

Alle erwerbsfähigen Personen, welche eine Meldung zur Krankenversicherung erhalten, sind ebenfalls zur Rentenversicherung zu melden.

Hinweis bei Befreiung von der Versicherungspflicht:

Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist nur auf Antrag des*der Versicherten möglich, der grundsätzlich beim Rentenversicherungsträger zu stellen ist. Eine entsprechende Bescheinigung ist zur Akte zu nehmen und regelmäßig nachzuhalten (spätestens bei einer endgültigen Festsetzung der Leistungen).

Trotz der Befreiung sind für diese Personen, insbesondere Selbständige, die Zeiten des Bürgergeldbezugs an den Rentenversicherungsträger zu melden. Sollte kein Ausnahmetatbestand (1.2) vorhanden sein, ist der HAS 655 zu setzen.

Wird durch den*die von der Versicherungspflicht Befreite*n oder dem*der Partner*in Einkommen erzielt und freiwillig in die Rentenversicherung eingezahlt, sind die anfallenden Beiträge im Rahmen der Einkommensanrechnung gem. § 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3b SGB II abzusetzen.

Alternativ besteht die Möglichkeit einer privaten Altersvorsorge. Die anfallenden Beiträge sind, sofern sie angemessen sind, gem. § 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3b SGB II abzusetzen.

Die Beiträge zur privaten Altersvorsorge sind auf Ihre Angemessenheit zu prüfen. Sachgerecht ist dabei ein Vergleich mit den Beiträgen, die bei bestehender Rentenversicherungspflicht zu zahlen wären.

Für die Berechnung des angemessenen Beitrages für eine private oder freiwillige Altersvorsorge ist von dem vollständigen Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung auszugehen (seit 01.01.2018 18,6 % vom Bruttoentgelt); der Mindestbeitrag in der gesetzlichen Rentenversicherung, (in 2025 103,42 €), ist in jedem Fall anzuerkennen.

1.4. Korrektur von Meldungen

Die Meldung des Leistungsbezugs orientiert sich am Zeitraum des rechtmäßigen Bürgergeldbezuges. Entfällt dieser rückwirkend, ist die Meldung für alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft ab dem Aufhebungszeitpunkt zu korrigieren.

Wird im Rahmen einer endgültigen Festsetzung die vorläufige Bewilligungsentscheidung (§ 41 a SGB II) korrigiert und die Leistungen in voller Höhe zurückgefordert, entfällt die Meldung zur Rentenversicherung ebenfalls rückwirkend für die gesamte BG.

Wird eine vorrangige Leistung zuerkannt und Bürgergeld im Rahmen eines Erstattungsanspruches nach §§ 102 ff SGB X ersetzt, ist die Meldung für die gesamte BG nicht zu korrigieren.

Bei rückwirkender Bewilligung einer Altersrente ist die Meldung des Bürgergeldbezuges ab dem Anspruchsbeginn der Altersrente zu korrigieren (§ 58 Abs. 5 SGB VI). Die Meldung für die weiteren Mitglieder der BG bleibt bis zum letzten Tag des Bürgergeldbezuges bestehen und wird für den Zeitraum des Erstattungsanspruches nicht korrigiert, wenn die übrigen Voraussetzungen für eine Meldung vorlagen.

2. Leistungen der Rentenversicherung

Der Bezug von Leistungen der Rentenversicherung hat Einfluss auf die Leistungsberechtigung nach dem SGB II.

Um mögliche SGB II-Ansprüche ableiten zu können wird auf die im Aktenplan hinterlegte Übersicht „[2.14 Renten und Bürgergeld](#)“ verwiesen. Aus dieser ist auch zu entnehmen, ob Anspruch auf Leistungen gem. § 19 Abs. 1 **S. 1** SGB II oder gem. § 19 Abs. 1 **S. 2** SGB II besteht und ob Anrechnungszeiten an die DRV zu melden sind (2. Tabellenblatt). Weiterhin sind dort die verschiedenen Leistungen der DRV, die Voraussetzungen für diese und die EIS für KDN.sozial LMG aufgeführt (3. Tabellenblatt).

Bei nicht genannten Leistungen der Rentenversicherung ist ggf. Rücksprache mit JBC.22 zu halten.

3. Verfahren zu Leistungen der Rentenversicherung

3.1. Allgemeines

Eine einheitliche Regelung zur Sicherstellung der rechtmäßigen und transparenten Umsetzung des Verfahrens ist zwingend erforderlich.

Unter Beteiligung der DRV wurde ein Verfahren beginnend mit der Antragstellung bis zur Rentenbewilligung und der daraus möglichen Erstattungsansprüche erarbeitet.

Dieses wird nachfolgend dargestellt.

Hinsichtlich der Abwicklung zu einer ungeminderten/geminderten Altersrente wird zusätzlich auf den Hinweis „[Altersrente vorrangig](#)“ verwiesen.

Zur Abwicklung von Erwerbsminderungsrenten im Rahmen einer Prüfung des Übergangs in den Zuständigkeitsbereich des SGB XII-Leistungsträgers, wird auf den Hinweis „[Prüfung Erwerbsfähigkeit – Eignungsfeststellung](#)“ verwiesen.

3.2. Aufforderung zur Antragsstellung auf Leistungen der Rentenversicherung

Leistungsberechtigte sind gem. § 12a SGB II verpflichtet, Sozialleistungen anderer Träger in Anspruch zu nehmen und die dafür erforderlichen Anträge zu stellen, sofern dies zur Vermeidung, Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit erforderlich ist.

Besteht aus Sicht der Jobcenter Wuppertal AÖR ein möglicher Anspruch auf eine vorrangige Leistung der Rentenversicherung (Erwerbsminderungs-, (vorgezogene) Alters-, Hinterbliebenenrente etc.), ist demzufolge der*die Kunde*in zur Antragstellung aufzufordern.

In der Regel beträgt die Vorlaufzeit für einen Termin bei der DRV ca. 2 Wochen. Dementsprechend sollte dem*der Kunden*in eine angemessene Frist von ca. 3 Wochen eingeräumt werden.

Sollte der*die Kunde*in seiner Pflicht zur Beantragung nicht nachkommen, ist dieser*e diesbezüglich zu erinnern.

Hat der*die Kunde*in die Leistungen aus der Rentenversicherung beantragt und sind die Voraussetzungen für einen Anspruch gegeben, ist ein Erstattungsanspruch beim Rententräger anzumelden. Der entsprechende Vordruck „**Erstattungsanspruch_Anmeldung**“ ist in KDN.sozial LMG im Ordner „**SGBX_102ff_Erstattungsanspruch**“ hinterlegt.

Erst wenn der*die Kunde*in trotz Erinnerung nicht tätig geworden ist, kann eine Antragstellung von Amts wegen erfolgen (§ 5 Abs. 3 SGB II).

Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass der*die Kunde*in bereits mehrfach zur Antragstellung aufgefordert wurde. Der entsprechende Vordruck „**Erstattungsanspruch_und_Ersatzantrag**“ ist in KDN.sozial LMG im Ordner „**SGBX_102ff_Erstattungsanspruch**“ hinterlegt.

Mittels dieses Vordrucks wird auch gleichzeitig der Erstattungsanspruch angemeldet.

3.3. Abwicklung der Erstattungsansprüche

Sollte ein Anspruch auf Leistungen der Rentenversicherung mit entsprechender Nachzahlung für Vormonate vorliegen, erfolgt seitens des Rentenversicherungsträgers die Aufforderung zur Bezifferung.

Nach Eingang der entsprechenden Aufforderung zur Bezifferung, hat diese zeitnah (innerhalb von 4 Wochen) zu erfolgen.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass Bürgergeld für den Erstattungszeitraum rückwirkend nicht aufgehoben wird.

Ist das für den Erstattungszeitraum gezahlte Bürgergeld höher als der Erstattungsanspruch, erfolgt auch für den übersteigenden Betrag keine Aufhebung.

Zur Ermittlung des Erstattungsbetrages und der korrekten Buchungsstellen für die Eingaben in ZeFoMa kann die Rentenerfassung in KDN.sozial LMG erfolgen, der Fall darf jedoch keinesfalls plausibilisiert

werden. Die Eingaben in KDN.sozial LMG sind nach Ermittlung des Erstattungsbetrages und Ablage der entsprechenden Protokolle in d.3 zwingend wieder zu löschen, sodass in keinem Bescheid die vorübergehenden Eingaben ersichtlich sind.

Bei der Bezifferung gegenüber dem Rentenversicherungsträger sind immer die tatsächlich für die Bedarfsgemeinschaft erbrachten Leistungen für den Abrechnungszeitraum aufzuführen. Dies gilt auch, wenn der angebotene monatliche Nachzahlungsbetrag geringer ausfällt. Nur so ist sichergestellt, dass bei evtl. Nachberechnungen eine erneute Aufforderung zur Bezifferung erfolgt.

Das individuelle Kassenzeichen wird durch Eingabe in ZeFoMa (Einnahmeart 5612 „Erstattungsansprüche“) erzeugt.

In ZeFoMa ist dann entgegen der Bezifferung (erbrachte Leistungen) lediglich der tatsächliche Erstattungsbetrag gem. Eingabe in KDN.sozial LMG (Höhe/Buchungsstellen) zu erfassen (höchstens maximal angebotener Nachzahlungsbetrag). Eine Mahnsperre ist nicht zu setzen.

Die Bezifferung hat zwingend über den in KDN.sozial LMG im Ordner „**SGBX_102 ff_Erstattungsanspruch**“ befindlichen Vordruck „**Erstattungsanspruch_Bezifferung_Allgemein**“ gemäß § 104 SGB X i.V.m. § 40 Abs. 1 Nr. 1 SGB II zu erfolgen.

Hierbei dürfen nur rechtmäßig geleistete Zahlungen beziffert werden (siehe § 330 SGB III, § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X, § 45 Abs. 2 Satz 3 SGB X und § 48 Abs. 1 Satz 2 SGB X).

Es werden die bezifferungsfähigen tatsächlich erbrachten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nebst Leistungen für Unterkunft und Heizung (sowie ggfs. darüber hinaus erbrachte Leistungen wie z.B. Nebenkostennachforderungen etc.) beziffert (KV/PV/RV siehe Punkt 3.4.1 und 3.4.2).

Leistungen für einmalige Bedarfe (§ 24 SGB II), die Zuschüsse zur KV/PV (§ 26 Abs. 6 SGB II), Leistungen nach § 22 Abs. 8 SGB II, sowie BuT-Leistungen sind nicht erstattungsfähig.

Der „Sterbevierteljahresbonus“ bei einer Hinterbliebenenrente ist eine zweckbestimmte Leistung und von der Anrechnung auf die Sozialleistungen ausgenommen. Bei Zusammentreffen von Sozialleistungen und Hinterbliebenenrente im Sterbevierteljahr wird daher der Betrag der „normalen“ Rente ohne den „Sterbevierteljahresbonus“ erstattet.

Beispiel:

Der Ehepartner einer leistungsberechtigten Person verstirbt.

Eine Hinterbliebenenrente wird i.H.v. 200,00 € monatlich gewährt. In den ersten 3 Monaten erhält die leistungsberechtigte Person zusätzlich den „Sterbevierteljahresbonus“ i.H.v. 100,00 €. Somit beträgt der Rentenanspruch in den ersten 3 Monaten 300,00 € monatlich. Ab dem 4. Monat beträgt der Rentenanspruch 200,00 € monatlich.

Ab Rentenbeginn sind durchgängig 200,00 € monatlich auf die SGB II-Leistungen anzurechnen. Die verbleibenden monatlichen 100,00 € (Sterbevierteljahrbonus) verbleiben anrechnungsfrei.

Im Rahmen eines möglichen Erstattungsanspruches sind somit auch nur die monatlichen Rentenansprüche i.H.v. 200,00 € erstattungsfähig.

Im Rahmen der Erstattung erfolgt eine Mitteilung der DRV zur tatsächlichen Höhe des Erstattungsbetrages. Hier sind zwingend Anpassungen in ZeFoMa erforderlich, da bei der Bezifferung die Erstattungshöhe zu den KV/PV-Beiträgen nicht bekannt waren.

Wurde gegebenenfalls ein weiterer Leistungsträger (z.B. Krankenkasse bei Krankengeld) vorrangig bedient, kann der Nachzahlungsbetrag geringer ausfallen. In diesen Fällen ist die Forderung in ZeFoMa zu korrigieren.

In derartigen Konstellationen ist zu prüfen, ob das mögliche Einkommen des genannten vorrangigen Leistungsträger bekannt war (z.B. war der Bezug von Krankengeld bekannt?).

Die Leistungen der Rentenversicherungen übersteigen oftmals die von hier erbrachten Leistungen, sodass ein Nachzahlungsbetrag für den*die Leistungsberechtigte*n verbleibt.

Dies geht aus der Mitteilung über die Befriedigung des Erstattungsanspruches hervor.

Wichtig:

Der an die*den Leistungsberechtigte*n ausgezahlte Nachzahlungsbetrag ist als einmalige Einnahme der Bedarfsgemeinschaft auf zukünftig gewährte Leistungen anzurechnen, sofern ein weiterer Leistungsanspruch besteht. Sollte durch die Anrechnung im Monat des Zuflusses der Leistungsanspruch der Bedarfsgemeinschaft entfallen, ist die Nachzahlung ab diesem auf 6 Monate aufzuteilen.

Die berechnungsrelevanten Unterlagen sind dementsprechend unverzüglich anzufordern (Nachweis über die Höhe des Nachzahlungsbetrages, Nachweis über den Zeitpunkt des Zahlungseingangs).

3.3.1. Abwicklung von KV/PV-Beiträgen

Neben der Bezifferung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes ist dem Rentenversicherungsträger die Erstattung der KV/PV Beiträge anzuzeigen. In der Regel wurden von hier Beiträge zur KV/PV entrichtet, so dass eine Erstattung durch die DRV zu erfolgen hat. Eine Berechnung ist nicht erforderlich. Im Vordruck zur Bezifferung ist daher der allgemeine Hinweis für den Rentenversicherungsträger enthalten, dass KV/PV-Beträge zusätzlich zu erstatten sind. Nach erfolgter Erstattung ist eine Anpassung der Beträge in ZeFoMa zwingend erforderlich.

Es erfolgt keine Vergleichsberechnung mit den Beiträgen aus KDN.sozial LMG.

Es erfolgt keine Abwicklung / Absetzung über KDN.sozial LMG.

3.3.2. Abwicklung der RV-Meldungen

Im Folgenden werden zu den häufigsten Rentenarten die Abwicklung der RV-Meldungen detaillierter erläutert.

3.4.2.1 Altersrente

In KDN.sozial LMG ist ab Bewilligung der Rente der HAS 655 bei der leistungsberechtigten Person **zu löschen**.

3.4.2.2 Hinterbliebenenrente

In KDN.sozial LMG **bleibt** der HAS 655 gesetzt.

3.4.2.3 Erwerbsminderungsrente

Hierbei ist zwischen drei Arten zu unterscheiden:

- a) Unbefristete volle Erwerbsminderungsrente:
Keine rückwirkende Änderung zu Rentenanrechnungszeiten in KDN.sozial LMG.
Es besteht kein weiterer SGB II-Leistungsanspruch für die berechtigte Person.
- b) befristete volle Erwerbsminderungsrente:
Keine rückwirkende Änderung zu Rentenanrechnungszeiten in KDN.sozial LMG.
Es besteht ggf. ein ergänzender Anspruch auf Bürgergeld gem. § 19 Abs. 1 **S. 2** SGB II (ehemals Sozialgeld). Der HAS 655 ist für zukünftige Leistungszeiträume bei der berechtigten Person zu löschen.
- c) teilweise Erwerbsminderungsrente und Arbeitsmarktrente:
Keine rückwirkende Änderung zu Rentenanrechnungszeiten in KDN.sozial LMG.
Es besteht ggf. ein ergänzender Anspruch auf Bürgergeld gem. § 19 Abs. 1 **S. 1** SGB II (ehemals Arbeitslosengeld II). Der HAS 655 ist für zukünftige Leistungszeiträume bei der berechtigten Person zu belassen.

3.4.2.4 Abwicklung der RV-Meldungen bei Übergangsgeld

Der HAS 655 ist zu belassen, da auch dann Zeiten für Personen im Bürgergeldbezug an die DRV zu melden sind, wenn diese über versicherungspflichtiges Einkommen verfügen.

Im Auftrag
gez.

Degener

Verteiler:

- Vorstand Jobcenter Wuppertal
- FBL Fachbereich 2, 3
- Führungsunterstützungen
- JBC.21, 22, 24
- GSTL 41-48
- TL Integration und TL Leistung
- Innenrevision